

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2457 |
| Urteil Nr. 103/2003 vom 22. Juli 2003 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 107.801 vom 13. Juni 2002 in Sachen M. Lopez und M. Castano Franco gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, indem er einem Ausländer, der aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 einen Regularisierungsantrag eingereicht hat, verbietet, im nachhinein einen Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit deren Artikel 191, soweit er es dem Ausländer nicht erlaubt, neue Umstände, die die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund dieses Artikels 9 Absatz 3 rechtfertigen, geltend zu machen, während ein Ausländer, der sich in der gleichen Situation befindet, aber keinen Antrag aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht hat, wohl solche Elemente geltend machen kann? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, bestimmt:

« Wird ein Antrag aufgrund von Artikel 2 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, einen Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen.

Wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, gleichzeitig oder später einen Antrag aufgrund von Artikel 2 einzureichen. »

Kraft Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann « unter außergewöhnlichen Umständen » ein Ausländer die Erlaubnis zu einem Aufenthalt im

Königreich von mehr als drei Monaten beim Bürgermeister seines Aufenthaltsortes beantragen. Vorbehaltlich solcher « außergewöhnlichen Umstände » kann diese Erlaubnis von einem Ausländer nur bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, beantragt werden.

B.2. Der Staatsrat legt dem Hof die Frage vor, ob der beanstandete Artikel 16 vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, eventuell in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, insoweit er einem Ausländer, der einen Regularisierungsantrag aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht hat, nicht die Möglichkeit einräumt, im nachhinein neue Umstände geltend zu machen, die die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen, während ein Ausländer, der sich in der gleichen Situation befindet, der aber keinen Antrag aufgrund des obengenannten Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht hat, solche Elemente wohl geltend machen kann.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Ausländern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Umstand, daß ein Regularisierungsantrag aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht worden ist oder nicht.

B.4.1. Der auf diese Weise entstandene Behandlungsunterschied ist für die Umsetzung der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen sachdienlich. Mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 wollte der Gesetzgeber nämlich eine zeitweilige und außerordentliche Kampagne für die Regularisierung von Ausländern organisieren. Da jedoch das Ziel dieses Verfahrens, nämlich den Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, analog ist zu der Art und Weise, in der Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angewandt wird, hat der Gesetzgeber verbieten wollen, daß gleichzeitig zwei Aufenthaltsanträge aufgrund der zwei obengenannten Verfahren eingereicht würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50 234/001, SS. 4 und 19). Der Grundsatz war, daß bei der Regularisierungsverweigerung der Betreffende das Staatsgebiet zu verlassen hatte. Mit der beanstandeten Maßnahme, die den Ausländer verpflichtet, sich für eins der zwei, möglicherweise zum Erhalt des Aufenthaltsrechts führenden Verfahren zu entscheiden, hat der Gesetzgeber diese Zielsetzung auf sachdienliche Weise umgesetzt.

B.4.2. Daß Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 einen Ausländer auch daran hindert, nach der eventuellen Ablehnung seines Regularisierungsantrags eine neue Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu beantragen, ist ebenfalls sachdienlich, um zu verhindern, daß « ein Verfahren von institutionalisierter und dauerhafter Regularisierung in Gang [gesetzt wird]. Letztendlich würde das den Nutzen des Asylverfahrens gefährden und im weiteren Sinne auch die Voraussetzungen, die das Gesetz für den Zugang zum Staatsgebiet erhebt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-202/3, S. 6).

B.5.1. Der Hof muß untersuchen, ob das Ausschließen der Möglichkeit, sich nach der Einreichung eines Regularisierungsantrags aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 auf diese Bestimmung zu berufen, zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers in einem ausgewogenen Verhältnis steht.

B.5.2. Der Hof stellt fest, daß das mit etlichen Garantien versehene Regularisierungsverfahren sehr flexible Voraussetzungen für den Ausländer geschaffen hat, um in unserem Land ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Dieses Verfahren bot mehr Möglichkeiten als das Verfahren, das in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist und das u.a. den vorhergehenden Beweis des Vorliegens « außergewöhnlicher Umstände » erfordert, die den Ausländer daran hindern, gemäß Artikel 9 Absatz 2 desselben Gesetzes eine Erlaubnis zu einem Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, zu beantragen. Die weitergefaßten Möglichkeiten des Regularisierungsverfahrens, das - anders als das in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Verfahren - vorübergehend ein faktisches Aufenthaltsrecht während der Dauer des Verfahrens gewährleistet (Artikel 14), sind auch dem Gesetzgeber nicht verborgen geblieben. Darum hat er in Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 festgelegt, daß Aufenthaltsanträge aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1999 noch nicht entschieden worden war, durch den Regularisierungsausschuß untersucht werden, es sei denn, die Antragsteller hätten innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes von 1999 ihren Willen

geäußert, ihren Antrag auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 untersuchen zu lassen. Die Maßnahme, die es dem Ausländer unmöglich macht, gleichzeitig beide Verfahren in Anspruch zu nehmen, steht in einem ausgewogenen Verhältnis zu der in B.4.1 dargelegten Zielsetzung.

B.5.3. Es ist richtig, daß der Ausländer, dessen aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereichter Regularisierungsantrag abgelehnt wurde, anschließend ebensowenig ein neues Verfahren aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einleiten kann, selbst wenn er der Auffassung ist, sich auf außergewöhnliche Umstände berufen zu können, die so beschaffen sind, daß sie rechtfertigen können, daß er seinen Antrag auf eine über drei Monate hinausgehende Aufenthaltserlaubnis nicht bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eingereicht hat, die für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Diese Unmöglichkeit ist jedoch die Folge einer durch den Ausländer selbst getroffenen Wahl, deren Konsequenzen durch das Gesetz festgelegt worden waren.

Die in Artikel 16 beschlossene Maßnahme ist so beschaffen, daß sie ein fortwährendes Einreichen neuer Aufenthaltsanträge aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 beenden kann.

B.5.4. Das Problem im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere dadurch, daß der Gesetzgeber das beanstandete Verbot, sich auf Artikel 9 Absatz 3 zu berufen, zeitlich nicht begrenzt hat.

Diese Bestimmung kann diesbezüglich ebensowenig als unverhältnismäßig angesehen werden. Einerseits hindert nämlich nichts den Ausländer daran, in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen neuen Aufenthaltsantrag bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einzureichen; andererseits, wenn der Ausländer sich illegal in Belgien aufhält, verliert seine Situation nichts an Illegalität durch den Umstand, daß dieser Zustand andauert.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior